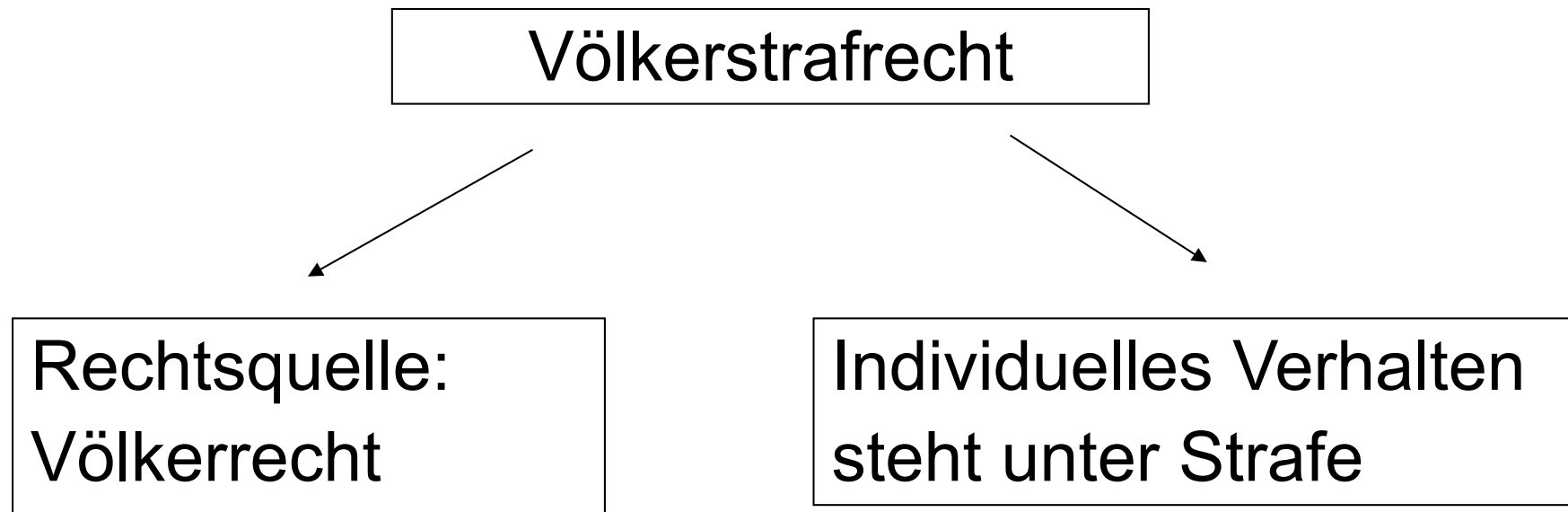




Das Völkerstrafrecht als Strafrecht der  
Völkergemeinschaft ist eine

**Querschnittmaterie**

zwischen Völkerrecht und Strafrecht





**Völkerstrafrecht** bezeichnet diejenigen Normen des Völkerrechts, die die Strafbarkeit von Einzelpersonen begründen.



- **Inhalt und Umfang** des Völkerstrafrechts bestimmt allein das Völkerrecht.
- Eine Strafbarkeit nach dem Völkerstrafrecht kommt in Betracht, wenn diese **durch geschriebene oder ungeschriebene Normen des Völkerrechts bestimmt** ist.
- Aus der völkerstrafrechtlichen Norm folgt unmittelbar die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen als natürliche Person, vgl. Art. 25 I IStGH-Statut.



Abweichend von der traditionellen Konzeption des Völkerrechts (Verantwortlichkeit von Staaten oder Völkerrechtssubjekten) kennt das Völkerstrafrecht **keine Strafbarkeit von Personenvereinigungen**, vgl Art 25 I IStGH-Statut.



Als Grundlage für eine  
völkerstrafrechtliche Norm kommen  
**sämtliche Rechtsquellen des Völkerrechts**  
iS des Art. 38 I IGH-Statuts in Betracht,  
vgl. auch Art. 21 IStGH-Statut.



## **Rechtsquellen des Völkerrechts, Art. 38 I IGH-Statut**

- Internationale Übereinkünfte
- Internationales Gewohnheitsrecht
- Allgemeine von den Kulturvölkern anerkannte Rechtsgrundsätze
- Richterliche Entscheidungen und Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler



## **Völkergewohnheitsrecht**

liegt vor, wenn eine von einer  
Rechtsüberzeugung getragene  
tatsächliche Übung festgestellt werden  
kann.





# Völkergewohnheitsrecht

- **Objektives Element:** allgemeine Übung

Verbreitung, Einheitlichkeit und Dauer

- **Subjektives Element:** Überzeugung, dass die allgemeine Übung als Recht anerkannt wird



Legitimation und Bedürfnis für das Völkerstrafrecht ergeben sich aus der Existenz derjenigen Rechtsgüter, die nicht nur einem Individuum oder einem Staat allein, sondern der Staatengemeinschaft als ganzer zustehen.



Das materielle völkerstrafrechtlich erfasst daher vor allem die sog.  
**Makrokriminalität.**

Unter Makrokriminalität versteht man systemkonforme und systemangepasste kriminelle Verhaltensweisen innerhalb eines Organisationsgefüges, Machtapparast oder sonstigen kollektiven Aktionszusammenhangs. Es geht dabei im wesentlichen um *Kriminalität unter Beteiligung des Staates*.



- Für **internationale Gerichte** sind die völkerrechtlichen Strafnormen unmittelbar anwendbar.
- Für **nationale Gerichte** haben die völkerrechtlichen Strafnormen keine unmittelbare Geltung; es sei denn das jeweilige nationale Verfassungsrecht bestimmt etwas anderes.